

besonderer Ausnahmebestimmungen unter Voraussetzung einer Totalen Iseuchung im Ursprungsland zugelassen.

(3) Keiner Beschränkung unterliegen Nadelgehölze ohne Erdbällen, desgleichen Nadelholzweige, die zu nichtgewerblichen oder Geschenkzwecken dienen.

§ 4

(1) Die Einfuhr aller dikotylen Holzgewächse (Bäume und Sträucher aller Art) einschließlich ihrer Sämlinge, Setzlinge und Teile (Zweige, Edelreiser, Ableger, Stecklinge u. a.) in frischem oder welchem Zustand aus den von der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) befallenen Ländern* ist verboten.

(2) Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, ausgerissenen Rebstöcken, Rebholz, Rebstecklingen und -trieben, Rebblättern, gebrauchten Rebpfählen und -stützen, Kompost und Düngererde aus Weinbaubetrieben aus allen Ländern ist verboten. Ausgenommen ist einjähriges Rebschnittholz, das im Ursprungsland einer Begasung unterzogen worden ist, die im Zertifikat gemäß § 2 Abs. 3 zu bescheinigen ist.

(3) Aus Ländern, in denen ein Befall durch die San-José-Schildlaus nicht bekannt ist, ist die Einfuhr holziger Obstgewächse (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L.), von Pflanzen der Erdbeere (*Fragaria* [Tourn.] L.) und Rosen (*Rosa* L.) mit Ausnahme von Schnittblumen, Früchten und Samen oder ihrer Teile nur gestattet, wenn

- sie aus einem Anbaubetrieb stammen, der frei von Viruskrankheiten, von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* fSchilb.] Perc.), von Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wollw.) ist und in dem in den letzten 5 Jahren keine Reben angebaut wurden;
- sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommene Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch

San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.),

Reblaus (*Viteus vitifolii* Fitch.),

Weißer Bärenspinner (*Hyphantria cunea* Drury),

Pfirsichtriebbohrer (*Laspeyresia molesla* Busck)

festgestellt wird und keine sichtbaren Wucherungen des Bakterienkrebses (*Agrobacterium tumefaciens* [Sm. et Towns.] Conn.) vorhanden sind.

(4) Die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen (einschließlich Beerenfrüchten der Gattung *Ribes*, Früchten der Gattung *Citrus*, Weintrauben, unreifen oder reifen Nüssen mit grüner Schale) aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des § 1, § 2 und § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c erfüllt sind. Außerdem darf bei einer durch einen Quarantänesachverständigen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommene

* Als von der San-José-Schildlaus befallen gelten folgende

Länder:
 Albanien, Algerien, Australische Union, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, China, Frankreich, Griechenland, Hawaii, Indien, Irak, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kaschmir, Korea, Libanon, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Länder, Südamerikanische Länder, Triest, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, USA

nen Unterscheidung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch die unter § 4 Abs. 3 Buchst. c genannten tierischen Schädlinge sowie durch die

Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella* Walsh.),
 Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata* Wied.)

festgestellt werden. Bei Befall durch die Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* L.) kann die Einfuhr unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

(5) Keiner Beschränkung unterliegen:

- tropische Früchte, wie Bananen, Ananas u. a. (außer Citrusfrüchten),
- frisches Obst bis zu 2,5 kg, das durch Reisende zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführt wird,
- frisches Obst in tiefgekühlter Konservierung.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Zierpflanzen oder ihrer Teile aus allen Ländern ist nur gestattet, wenn die Bedingungen des § 4 Abs. 3 Buchst. a erfüllt und

- Azaleen (*Rhododendron* L.) nicht von einem der im § 4 genannten Parasiten sowie von
 - Azaleenmotte (*Gracilaria azaleella* Brants.),
 - Azaleenwidder (*Acalla schalleriana* L.),
 - Septoria-Blattfallkrankheit (*Septoria azaleae* Vogl.),
 - Ohrläppchenkrankheit (*Exobasidium japonicum* Shir.),
 - Ovulinia-Blütenfledckenkrankheit (*Ovulinia azaleae* Weiß),
- Blumenzwiebeln und -knollen nicht von
 - Narzissenfliegen (*Lampetia clavipes* Fabr., *t. equestris* Meig., *Eumerus* sp.),
 - Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci* [Kühn] Filip.),
 - Gladiolenblasenfuß (*Taeniothrips simplex* Moris.),
 - Botrytiskrankheiten (*Botrytis* sp.), hier auch Rhizome von Iris,
 - Schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum* [Wakk.] Rehm),
 - Sclerotien-Krankheit (*Sclerotium tuliparum* Kleb.),
 - Gelbem Rotz (*Xanthomonas hyacinthi* [Wakk.] Dows.),
 - Fusarium welke (*Fusarium oxysporum* Schlecht, f. *gladioli* [Mass.] Snyder et Hansen),
 - Sclerotinia-Trodckenfäule (*Sclerotinia gladioli* [Mass.] Dray),
 - Septoria-Hartfäule (*Septoria gladioli* Pass.),
- Begonien (*Begonia* L.) nicht von
 - ölfleckenkrankheit (*Xanthomonas begoniae* [Takim.] Dows.),
- Zwiebeln der Narzissen (*Narcissus* L.) nicht von
 - Basalfäule (*Fusarium bulbigenum* Cocke et Mass.),
- Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L.) nicht von
 - Chrysanthemengallmücke (*Diarthronomyia chrysanthemi* Ahlb.),
- Topfpflanzen, gleich welcher Art, nicht vom
 - Japankäfer (*Popillia japonica* Newm.)

befallen sind.